



## Information Anspruch Notfallbetreuung im Hort ab 25.05.2020

Grundlage bildet §13 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.05.2020, nachdem der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt ist.

- Schule und Hort sind grundsätzlich getrennt zu betrachten
- Wer zur Schule geht, darf nicht automatisch in den Hort
- Anträge auf Notfallbetreuung sind immer bei der Gemeinde Brieselang zu stellen
- Kinder die keinen Präsenzunterricht haben und keinen Bewilligungsbescheid von der Gemeinde Brieselang haben, müssen an diesen Tagen zu Hause betreut werden
- Wer bereits in der Notfallbetreuung im Hort ist, darf ohne erneute Antragstellung weiter den Hort besuchen, d. h. bei Präsenzunterricht können die Kinder vor und/oder nach dem Unterricht den Hort besuchen. Findet kein Präsenzunterricht statt, kann der Hort bereits am Vormittag genutzt werden
- Kinder die sonst nicht/nicht mehr in den Hort gehen, also keinen aktuellen Rechtsanpruchsbescheid der Gemeinde, jedoch einen Bewilligungsbescheid über die Notfallbetreuung haben, dürfen nur zur „Schulzeit“ (vormittags) den Hort besuchen
- Benötigte Betreuungszeiten sind mit dem Hort abzustimmen

### Anspruchsvoraussetzungen Notfallbetreuung:

- Ein-Elternregelung für alle kritischen Infrastrukturbereiche  
das heißt, es ist ausreichend, dass nur ein Erziehungsberechtigter in einem der Bereiche tätig sein muss. **Trotz Ein-Elternregelung muss der andere Erziehungsberechtigte einer dienstlichen Tätigkeit, welche nicht im häuslichen Umfeld ist, nachweisen**
- Alleinerziehende seit 27.04.2020  
die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann
- Bei geteiltem Sorgerecht oder Wechselmodellen kann es auch zu anderen Entscheidungen kommen. Hier wird der Landkreis hinzugezogen.

Kinder dürfen nur für die Zeit der häuslichen Abwesenheit aller Erziehungsberechtigten in der Notfallbetreuung betreut werden, wenn keine andere häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung organisiert werden kann. **Das heißt auch, sollte ein Elternteil sich in Krankheit, Urlaub, Homeoffice, Elternzeit, Mutterschutz oder Ähnlichem befinden, darf keine Notfallbetreuung in diesem Zeitraum in Anspruch genommen werden.**

Vorsätzliche Falschangaben können geahndet werden. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, einschließlich der Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts. Bei falschen Angaben können Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25.000€ verhängt werden.

gez. Nancy Schimpf  
SB Schul- und Kitaverwaltung